

#### **1.1.1.1.1. Untermaßnahme 4-1: Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe**

Untermaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

##### **1.1.1.1.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens**

Art der vorgesehenen Investitionen:

Es handelt sich um materielle Investitionen. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Ersatzinvestitionen. Die Maßnahme nimmt Bezug auf alle Aspekte der Verbesserung der Bedingungen der Haltung von Milchvieh in den Berggebieten der Provinz in Abstimmung auf den von der SWOT hervorgehobenen Bedarf an Unterstützung der Landwirtschaft im Berggebiet der Provinz. Die von der Maßnahme vorgesehenen Investitionen beziehen sich auf den Artikel 17, Paragraph 1a) der Verordnung der EU des Rates Nr. 1305/2013.

Ziele der mit vorliegender Maßnahme förderbaren Vorhaben sind folgende:

- Qualitative Verbesserung der Produktion von Lebensmitteln von hoher Qualität
- Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere
- Verbesserung der hygienisch- sanitären Bedingungen und der Gesundheit der am Betrieb gehaltenen Tiere
- Verbesserung der Arbeitssicherheit
- Förderung neuer Technologien und der Rationalisierung der Produktionsphasen
- Reduktion der Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft
- Förderung von Innovationen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionskette und Agrar- und Nahrungsmittelkette
- Förderung des Generationenwechsels

Die mit vorliegender Maßnahme förderbaren Vorhaben sind folgende:

- A. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von landwirtschaftlichen Gebäuden mit dazugehörigen Strukturen zur Haltung von Milchvieh bei Viehbetrieben
- B. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von Strukturen zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen in Kombination mit den Vorhaben laut Punkt A
- C. Neue Anlagen zur Innenmechanisierung in den obgenannten Betrieben in Kombination mit den Vorhaben laut Punkt A

Beschreibung der zugelassenen Vorhaben:

- A. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von Betriebsgebäuden mit dazugehörigen Strukturen (Milchkammer, Raum für Melkzeugzubehör, Düngerstätten, Futterlager, Silos, Nasszelle, zum Gebäude gehörige Büros, usw.) welche vorwiegend zur Haltung von Rindern und/oder Schafen und Ziegen zur Milchproduktion in Viehwirtschaftsbetrieben dienen (GVE der Rinder über 2 Jahre und/oder GVE der Schafe und Ziegen über 1 Jahr > andere GVE):

Festsetzung der zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der Angemessenheit und der

## Übereinstimmung der Kosten:

- Voraussetzung: aufgrund des Artikel 67, 1b) der Verordnung der EU des Rates Nr. 1305/2013 sind die zur Finanzierung zugelassenen Kosten für die Gewährung von Beiträgen im Bereich Land- und Forstwirtschaft auf Einheitspreise, welche von der Fachkommission genehmigt und im offiziellen Preisverzeichnis angeführt sind, zurückzuführen.
- Während der Genehmigungsphase werden die zur Finanzierung zugelassenen Kosten durch Vergleich der einzelnen Kostenpositionen des vorgelegten Kostenvoranschlages und den Positionen der im von der Technischen Kommission genehmigten Preisverzeichnis aufgelisteten Kosten ermittelt. Es werden in jedem Fall die niedrigsten in diesem Vergleich ermittelten Kosten genehmigt.
- Die Art der Einheitspreise für Neubauten unterscheidet sich von den Einheitspreisen welche für Vorhaben an bestehenden Gebäuden angewandt werden.
  
- Neubauten: bei Neubauten werden die Einheitspreise pro Baukörper definiert: Stall/ Stadel pro GVE; Mistlege pro m<sup>2</sup>; Gülle- und Jauchegruben pro m<sup>3</sup>; usw. Genannte Preise beinhalten die Kosten für den Bau des Stalles, des Heulagers und anderer dazugehöriger Strukturen wie z.B. die Milchammer und die Räume für die Lagerung von Einstreu (Stroh, Laub), ebenso wie die Kosten für die fixe Einrichtung und die Technischen Spesen. Getrennt bewertet werden die Strukturen zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die Silos, die Mistlege, die Jauchgrube, Stützmauern, die Heutrocknungsanlagen und Geräte für die Innenmechanisierung.
- Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden: bei Investitionen welche an bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden durchgeführt werden, werden die im von der Technischen Kommission genehmigten und im Preisverzeichnis angeführten detaillierten Einheitspreise angewandt. Zu den detaillierten Einheitspreisen werden die Technischen Spesen dazugerechnet. Als Obergrenze der zur Finanzierung zugelassenen Kosten bleiben dabei die im vorherigen Punkt beschriebenen Einheitspreise für Neubauten.
  
- In beiden Fällen, können bei Bauarbeiten in besonders schwierigen logistischen u/o baulichen Situationen und bei Bauten welche dem Denkmal- oder Ensembleschutz unterliegen die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30% erhöht werden. Diese Zusatzkosten müssen in einer detaillierten und gut begründeten Aufstellung vom Projektanten dokumentiert werden.

B. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von Strukturen zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen, Hofwerkstatt und Treibstofflager:

## Festsetzung der zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der Angemessenheit und der Übereinstimmung der Kosten:

- Die Investitionen sind nur in Zusammenhang mit unter Punkt A genannten Investitionen finanzierbar.

- Die notwendige Fläche an Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte wird in Abhängigkeit von der Betriebsgröße ermittelt. Die Richtwerte dafür sind in untenstehender Grafik angeführt.
- Die maximal finanzierbare Fläche an Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, inklusive Hofwerkstatt und Treibstofflager ist in untenstehender Tabelle angeführt darf aber in keinem Fall eine Nettofläche von 150m<sup>2</sup> überschreiten.
- Berücksichtigt werden Wiesen, Feldfutterbau- und Ackerbauflächen welche zum Zeitpunkt der Beitragsgesuchsabgabe in der Zusammenfassung der Betriebsflächen in APIA aufscheinen.
- Neubauten: die maximalen zur Finanzierung zugelassenen Kosten pro m<sup>2</sup> für Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte (inkl. Technische Spesen) dürfen 30% der halbjährlich von der Landesregierung für den geförderten Wohnbau festgelegten Baukosten pro m<sup>2</sup> nicht überschreiten und müssen sich auf die laut untenstehender Tabelle aufgrund der Betriebsgröße ermittelten m<sup>2</sup> beziehen. Für halboffene Strukturen oder Strukturen in Holzbauweise werden die zuvor genannten Kosten halbiert. Bei der Bemessung der zu fördernden Fläche für diese Betriebsgebäude werden Flächen bestehender Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, welche nicht vom Projekt betroffen sind, beim ersten Lokalausweis zu Beginn der Beitragsgesuchsbearbeitung erhoben und mitberücksichtigt.
- Sanierung bestehender Strukturen: bei Sanierungsarbeiten welche an bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte durchgeführt werden, werden die, im von der Fachkommission genehmigten und im Preisverzeichnis angeführten detaillierten Einheitskosten zuzüglich anerkannter Technischer Spesen bis zum Erreichen der maximal pro m<sup>2</sup> anerkannten Kosten für Neubauten angewandt.
- In beiden Fällen, können bei Bauarbeiten in besonders schwierigen Situationen und bei Bauten welche dem Denkmal- oder Ensembleschutz unterliegen die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30% erhöht werden. Diese Zusatzkosten müssen in einem detaillierten und gut begründeten Verzeichnis vom Projektanten dokumentiert werden.

C. Anlagen zur Innenmechanisierung (Melkanlage, Anlagen zur Milchkühlung, Heutrocknungsanlage, Heukran, Stallbelüftung, Gülleaufbereitungsanlage, mechanisierte Stalleinrichtung, usw.):

Festsetzung der zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der Angemessenheit und der Übereinstimmung der Kosten:

- Die Investitionen sind nur in Zusammenhang mit unter Punkt A genannten Investitionen finanzierbar.
- Zur Finanzierung zugelassen ist der Kauf von neuen Maschinen zur Innenmechanisierung wie sie im von der Fachkommission genehmigten Preisverzeichnis angeführt sind.
- Die obgenannten Einheitspreise beinhalten die Kosten für die Technischen Spesen. Es wird in jedem Fall der niedere Preis im Vergleich zwischen Kostenvoranschlag und

Preisverzeichnis zur Finanzierung zugelassen.

A., B., C.:

- In Bezug auf alle Strukturen und Maschinen welche Gegenstand der Förderung darstellen, werden die in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des aktuellen Gesuches mit anderen Gesuchen bereits gewährten (sofern noch nicht liquidiert) oder liquidierten Beiträge in Abzug gebracht. Die diesbezüglichen Daten bereits vorhergehender Förderungen liegen dem mit der Ausarbeitung der Gesuche beauftragten Amt in einer Datenbank vor. Bereits gewährte oder liquidierte Beiträge werden anhand der aktuellen ISTAT Koeffizienten aufgewertet.

Bei Brandfällen, durch höhere Gewalt verursachten Schäden, Enteignungen und Verkauf von landwirtschaftlichen Gebäuden darf die Summe aus Beitrag, Versicherungs- bzw. Enteignungsentschädigung oder Verkaufserlös des bestehenden Gebäudes und der Maschinen, die zur Finanzierung zugelassenen Kosten für den Neubau des landwirtschaftlichen Gebäudes, inklusive den Preis für die Maschinen, nicht überschreiten.

Maximal finanzierbare Fläche landwirtschaftlicher Maschinenräume, inklusive Hofwerkstatt und Treibstofflager (in keinem Fall eine Nettofläche von 150m <sup>2</sup> überschritten werden):	
ha Wiesen, Feldfutterbau- und Ackerbauflächen	m <sup>2</sup> finanzierbare Nettofläche
2,0	70
2,5	80
3,0	90
3,5	100
4,0	110
4,5	120
5,0	130
5,5	140
6,0 und mehr	150

Maximal finanzierbare Fläche für Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen (Untermaßnahme 4-1)

#### 1.1.1.1.2. Art der Unterstützung

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten berechnet werden.

#### 1.1.1.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

GMO Wein:

Die Untermaßnahme 4.1 sieht die ausschließliche Förderung von Investitionen bei Viehhaltungsbetrieben mit vorwiegender Milchproduktion vor.

Es gibt daher keine Überschneidungen mit den EU- Förderungen im Bereich der GMO Wein.

GMO Obst/Gemüse:

Die Untermaßnahme 4.1 sieht die ausschließliche Förderung von Investitionen bei Viehhaltungsbetrieben mit vorwiegender Milchproduktion vor.

Es gibt daher keine Überschneidungen mit den operativen Programmen im Bereich der GMO Obst/Gemüse.

#### **1.1.1.1.4. Begünstigte**

Einzelbetriebe oder zusammengeschlossene Betriebe, Physische oder Juridische Personen welche zum Datum der Abgabe des Beitragsgesuches im Landesverzeichnis landwirtschaftlicher Unternehmen (APIA) eingetragen und Inhaber einer Baukonzession oder Baugenehmigung sind.

#### **1.1.1.1.5. Förderfähige Kosten**

Siehe vorhergehenden Punkt 1, Beschreibung der Art des Vorhabens.

#### **1.1.1.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit**

##### **Generelle Kriterien zur Zulässigkeit der Investitionen:**

- Das Beitragsgesuch ist zusammen mit den vorgesehenen und zu diesem Zeitpunkt gültigen Dokumenten, vor Abgabe der Baubeginnmeldung bei der Gemeinde und vor effektivem Baubeginn o/u eventuellem Material- oder Maschinenankauf, abzugeben.
- Zum Zweck der Förderung der Betriebe mit gewöhnlichen Ausmaßen, welche aus umwelt- und landschaftsschützerischer Sicht eine eher nachhaltige landwirtschaftliche Aktivität betreiben:
  - muss die Mindestinvestition den Betrag von 150.000,00 € pro Gesuch erreichen. Die Rechtfertigung, wie diese Zugangsvoraussetzung betreffend die Mindestinvestition von 150.000,00€ die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Aktivität verbessert wird unter Punkt 11 beschrieben, spezifische Informationen zu den Vorhaben.
  - Der Maximalbetrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beträgt 1.000.000,00€ pro Betrieb, für die Dauer des aktuellen Programms.
- Zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung muss der landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Nettofutterfläche vorweisen.
- Der Höchstviehbesatz darf zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung folgende Maximalwerte im Verhältnis zur Nettofutterfläche nicht überschreiten:
  - 2,5 GVE/ha bei einer durchschnittlichen Höhenlage der Futterfläche bis zu 1.250 m.ü.M (entspricht 22 Höhenerschwernispunkten);
  - 2,2 GVE/ha bei einer durchschnittlichen Höhenlage der Futterfläche über 1.250 m.ü.M (entspricht 23 Höhenerschwernispunkten) und bis zu 1.500 m.ü.M (entspricht 29 Höhenerschwernispunkten);
  - 2,0 GVE/ha bei einer durchschnittlichen Höhenlage der Futterfläche über 1.500 m.ü.M (entspricht 30 Höhenerschwernispunkten) und bis zu 1.800 m.ü.M (entspricht 39 Höhenerschwernispunkten);
  - 1,8 GVE/ha bei einer durchschnittlichen Höhenlage der Futterfläche über 1.800 m.ü.M (entspricht 40 Höhenerschwernispunkten).
- Zur Überprüfung der Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatz eines Betriebes wird der durchschnittliche Wert des Viehbesatzes aus der Landesviehdatenbank (APIA/ LafisVet)

herangezogen. Zusätzlich wird bei 100% der Gesuche eine Vor Ort Kontrolle vor der Beitragsgenehmigung und vor der Endliquidierung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Kontrollen wird dokumentiert.

- Sollte ein Betrieb den maximal zulässigen Viehbesatz vor der Beitragsgewährung überschreiten, wird ihm dieser Sachverhalt vom zuständigen Amt schriftlich mitgeteilt. Weiters wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Förderung nur unter der Bedingung der Einhaltung des Höchstviehbesatzes erfolgen kann und, dass der Antragsteller diese Grundvoraussetzung innerhalb der Frist eines Jahres nachweisen muss.

**1. Methode zur Berechnung des Viehbesatzes:** Der Viehbesatz eines Betriebes wird anhand folgender Formel berechnet-  $\text{Viehbesatz} = (\text{GVE} - \text{Alpungsbesatz}) / \text{Futterfläche (ha)}$

1.1. Futterfläche: Als Futterfläche gilt die Futterfläche welche im Landesverzeichnis landwirtschaftlicher Unternehmen (APIA) für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb aufscheint.

Die Futterfläche wird unter Verwendung der in der Tabelle 1 angeführten Koeffizienten berechnet.

1.2. Viehbestand (GVE): Als Viehbestand eines Betriebes zählt der, in der Landesviehdatenbank (LafisVet/ APIA) angegebene Wert für Rinder, Schafe, Ziege und Pferde.

Der Viehbestand wird unter Verwendung der in der Tabelle angeführten Koeffizienten berechnet, welche dem ELR angefügt ist.

1.3. Alpungsbesatz: Der Alpungsbesatz wird anhand folgender Formel berechnet-  $\text{Alpungsbesatz} = \text{Anzahl der Tage, die eine GVE auf einer Privat- oder Gemeinschaftsalm gehalten wird, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der effektiv gealpten GVE und dividiert durch 365 Tage.}$

- Die zur Förderung zugelassen Projekte können um 0,2 GVE/ha größer dimensioniert sein, als der zuvor beschriebene Maximalviehbesatz. Bei Überschreitung dieses Wertes ist das gesamte Projekt nicht finanzierbar.
- Die Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes gilt auch als Verpflichtung, welche zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens um Endliquidierung des Beitrages kontrolliert wird.
- Bei Betrieben mit betrieblichen Futterflächen in Natura 2000- Gebieten (im Sinne der Verordnung 92/43/EWG und 2009/147/EU) deren Projekte bauliche Anlagen für die Produktion von Gülle vorsehen, dürfen die Futterflächen in Natura 2000- Gebieten nicht für die Berechnung des Höchstviehbesatzes herangezogen werden, wenn aufgrund von der autonomen Provinz Bozen auch nach der Genehmigung des vorliegenden Programms erlassenen Bestimmungen für diese Flächen ein Gülleausbringungsverbot verfügt wird.

BERECHNUNG DER FUTTERFLÄCHE	
KULTURART	KOEFFIZIENT
Wiese/ Wiese Sonderfläche	1,00
Wiese – halbschürig	0,50
Wiese – halbschürig - Tara 20%	0,40
Wiese / Wiese Sonderfläche – Tara 20%	0,80
Wiese Sonderfläche Tara 50%	0,50
Weide	0,40
Weide Tara 20%	0,32
Weide Tara 50%	0,20
Ackerfutterbau	1,20

Tabelle 1 – Berechnung der Futterfläche

#### 1.1.1.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlkriterien- Allgemeines:

Die Autonome Provinz Bozen wird unter Berücksichtigung des Zutreffens und des Zusammenhanges mit folgenden Punkten, die Auswahlkriterien festlegen.

Für die Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themenbereiche Innovation, Umwelt, Abschwächung der Klimaveränderung und die Anpassung an diese berücksichtigt.

Eventuelle territorial festgelegte Auswahlkriterien werden unter Berücksichtigung des vorliegenden ELR- Programms gerechtfertigt.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und messbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss anhand eines Punktesystems in Bezug auf die einzelnen Kriterien erfolgen.

Zur Definition der Auswahlkriterien verwendete Grundsätze:

Die mit der Abwicklung der Gesuche beauftragte Stelle (das für die Maßnahme verantwortliche Amt) prüft die von den Begünstigten abgegebenen Beitragsgesuche.

Die vorbereitenden Überprüfungen werden wie folgt durchgeführt:

Vor der endgültigen Entgegennahme der Beitragsgesuche werden mit den Antragstellern die grundlegenden Projektinhalte, die Typologie der geplanten Bauvorhaben und die voraussichtlichen Baukosten abgeklärt. Für die als förderbar angesehenen Projekte, wird im Vorfeld das Vorhandensein der notwendigen Unterlagen überprüft.

Die vom Projekt vorgesehenen Bauarbeiten und Ankäufe dürfen erst nach Auswahl des Beitragsgesuches begonnen bzw. durchgeführt werden.

Die Beitragsgesuche werden anhand folgender Grundsätze ausgewählt und zur Finanzierung zugelassen:

- Bevorzugung von Investitionen, welche die ökologischen Aspekte und die Umweltverträglichkeit der Viehzucht im Berggebiet fördern.
- Bevorzugung von Investitionen, welche den Gebrauch von erneuerbaren Energien für die Heutrocknung für die Viehzucht nutzen.
- Bevorzugung von Investitionen, welche das Jungunternehmertum und den Generationenwechsel in der Landwirtschaft fördern.
- Bevorzugung von Investitionen von Viehhaltungsbetrieben mit relevanten klimatischen und umweltbedingten Beeinträchtigungen.
- Bevorzugung von Investitionen, welche zur Verbesserung der Tierhygiene und des Wohlbefindens der Tiere führen.
- Bevorzugung von Investitionen in Viehwirtschaftsbetrieben mit biologischer Produktion.

Vorgesehen ist ein Auswahlssystem nach Punkten mit einer Mindestpunktezahl und einem Schwellenwert unter welchem ein Projekt nicht ausgewählt wird. Die Mindestpunktezahl, welche für die Auswahl jedes Projektes erreicht werden muss, wird vom Begleitausschuss zusammen mit den Auswahlkriterien, wie vom EU-Reglement Nr. 1305/2013, Artikel 74 vorgesehen, genehmigt.

Sobald die Zulässigkeit zur Finanzierung eines Projektes festgestellt wurde, werden die zuschussfähigen Kosten anhand der zuvor beschriebenen Prozedur festgelegt.

#### **1.1.1.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze**

Das der Untermaßnahme 4.1 zugewiesene Budget und die Quote der Kofinanzierung wird in beiliegender Tabelle angeführt.

Maximale Intensität der vorgesehenen Beihilfen:

Der Maximalbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Spesen beträgt

- a. 30% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für Maschinen und die Innenmechanisierung.
- b. 50% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen bei Betrieben bis zu 39 Erschwernispunkten im Berggebiet.
- c. 60% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen bei Betrieben mit mehr als 39 Erschwernispunkten im Berggebiet.
- d. 40% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen bei allen übrigen Betrieben.
- e. Der Beitragsprozentsatz für die unter Punkt b. und c. genannten Betriebe kann für Junglandwirte, welche in den letzten fünf Jahren die Ersteiniederlassungsprämie



erhalten haben oder welche anlässlich der Niederlassung in ihrem Betriebsplan den Bau des Wirtschaftsgebäudes welches Gegenstand der Förderung bildet, angegeben haben um 5% erhöht werden.

- f. Der Beitragsprozentsatz für die, unter Punkt b. und c. genannten Betriebe wird für Betriebe mit biologischer Produktionsweise zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung und zu den Zeitpunkten der Liquidierungen des Beitrages um 5% erhöht. Die Erhöhungen des Beitragsprozentsatzes laut Punkt e. und f. sind kumulierbar.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig. Kosten für Eigenleistungen werden für das vom Betrieb stammende Bauholz anerkannt. Das verwendete Bauholz muss von der Forstbehörde genehmigt sein. Die für das Bauholz anerkehbaren Kosten sind in der für Beiträge in der Land- und Forstwirtschaft von der Fachkommission genehmigten Preisliste enthalten.

Abteilung	Gesamtkosten €	öffentl. Spesen €	% öffentl. Spesen	EU Quote €	% EU	Nationale Quote € (*)	% Nationale Quote	Private €	% Private
Abteilung 31 - Untermaßnahme 4.1	19.090.909,09	10.500.000,00	55,00%	4.527.600,00	43,12%	5.972.400,00	56,88%	8.590.909,09	45,00%

(\*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

### 1.1.1.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

#### 1.1.1.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Voraussetzung: Siehe Beschreibung Maßnahme 1

1) Voraussetzung für die Förderung des Beihilfesuches: In folgender Zusammenfassung werden die nach der Umsetzung der Anpassung einiger spezifischer Kriterien als kontrollierbar und bezifferbar gewerteter Kriterien hervorgehoben.

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfesuches 1: Das Beitragsgesuch ist zusammen mit den vorgesehenen und zu diesem Zeitpunkt gültigen Dokumenten, vor Abgabe der Baubeginnmeldung bei der Gemeinde und vor effektivem Baubeginn o/u eventuellem Material- oder Maschinenankauf, abzugeben.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Bearbeitung des Beihilfesuches
- Modalität der Kontrolle: Analyse der Gültigkeit der dem Beihilfesuch beigefügten Dokumente; Überprüfung, dass die Baubeginnmeldung an die Gemeinde noch nicht abgegeben wurde, dass die Arbeiten noch nicht begonnen wurden und, dass der Ankauf von Maschinen u/o Material noch nicht getätigt wurde; zusätzliche Kontrolle im Zuge des Liquidierungsansuchens, dass das Datum der vorgelegten Rechnungen nach Einreichdatum

des Beihilfegesuches ist.

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 2: Zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung muss der landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Nettofutterfläche vorweisen.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Genehmigung des Beihilfegesuches und des Ansuchens um Liquidierung
- Modalität der Kontrolle: Mindestviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet, unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 3: der Höchstbesatz darf zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung folgende Werte im Verhältniss zur Nettofutterfläche nicht überschreiten.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Genehmigung des Beihilfegesuches und des Ansuchens um Liquidierung
- Modalität der Kontrolle: Höchstviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet (unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung); Höhenerschwernispunkte: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Geolafis (Berücksichtigung der Punkte für die Höhe)

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 4: Sollte ein Betrieb den maximal zulässigen Viehbesatz vor der Beitragsgewährung überschreiten, wird ihm dieser Sachverhalt vom zuständigen Amt schriftlich mitgeteilt. Weiters wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Förderung nur unter der Bedingung der Einhaltung des Höchstviehbesatzes erfolgen kann und, dass der Antragsteller diese Grundvoraussetzung innerhalb der Frist eines Jahres nachweisen muss.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Genehmigung des Beihilfegesuches und des Ansuchens um Liquidierung
- Modalität der Kontrolle: Mindestviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet, (unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung); Höchstviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet (unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung); Höhenerschwernispunkte: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Geolafis (Berücksichtigung der Punkte für die Höhe)

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 5: Die Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes gilt auch als Verpflichtung und wird zum Zeitpunkt der Endliquidierung

kontrolliert

- Zeitpunkt der Kontrolle: Endliquidierung
- Modalität der Kontrolle: wie bei Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 2

2) Auswahlkriterien:

Alle Auswahlkriterien werden als kontrollierbar und messbar bewertet.

3) Vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen:

Verpflichtung 2: Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes

- Zeitpunkt der Kontrolle: Endliquidierung
- Modalität der Kontrolle: Kontrolle mittels der Datenbanken: Mindestviehbesatz: Mindestviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet, (unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung); Höchstviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet (unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung); Höherenwarnpunkte: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Geolafis (Berücksichtigung der Punkte für die Höhe); Vor Ort Kontrolle: der Techniker überprüft die Übereinstimmung der Viehstandes im Stall mit dem, in der Datenbank APIA/Lafisvet am selben Tag aufscheinenden Viehstand (während der Vor Ort Kontrolle wird der Viehstand anhand der Registrierung der Tiere durchgeführt; falls korrekt, werden die Daten aus APIA berücksichtigt; falls nicht korrekt erfolgt eine Meldung an die zuständigen Veterinärdienste zum Zweck der Richtigstellung der Daten im APIA/Lafisvet; nach Richtigstellung erfolgt eine weitere Kontrolle der Daten in APIA)

#### **1.1.1.1.9.2. Gegenmaßnahmen**

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 1: Das Beitragsgesuch ist zusammen mit den vorgesehenen und zu diesem Zeitpunkt gültigen Dokumenten, vor Abgabe der Baubeginnmeldung bei der Gemeinde und vor effektivem Baubeginn o/u eventuellem Material- oder Maschinenankauf, abzugeben.

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: genauere Bestimmung der beizufügenden Dokumente um die Kontrollierbarkeit bewerten zu können.
- Korrigierende Aktionen: Notwendigkeit der Spezifizierung der dem Beihilfegesuch beizufügenden Dokumente innerhalb der Prozeduren der Maßnahme
- Globale Bewertung: kontrollierbar – momentan teilweise nicht bewertbar

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 2: Zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung muss der landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Nettofutterfläche vorweisen.

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: Notwendigkeit der Anpassung des Informatiksystems
- Korrigierende Aktionen: Überprüfung/Test ob das System APIA den Viehbesatz korrekt berechnet. Überprüfung des Viehbesatzes unter Berücksichtigung der Futterflächen welche in der Datenbank aufscheinen. Für die Ermittlung der GVE werden bei 100% der Beihilfegesuche Vor Ort Kontrollen zum Datum des Gesuches und der Liquidierungen durchgeführt, wobei bei Übereinstimmung der Registrierungsdaten der Tiere oder der erklärten Daten, auf jeden Fall die Daten der Verwaltungskontrolle bestätigt werden. Bei Nichtübereinstimmung ist die Aktualisierung der Systeme (Regionale Datenbank/ Nationale Datenbank Apia) vorgesehen, auch nach Durchführung der Korrekturen durch den Veterinärdienst und punktueller Wiederberechnung (in Apia). Für den Alpungsbesatz werden die Daten aus der regionalen Datenbank herangezogen (schon bei der Viehbesatzberechnung in Apia berücksichtigt).
- Globale Bewertung: kontrollierbar – Notwendigkeit der Kontrolle nach Anpassung des Informatiksystems

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 3: der Höchstviehbesatz darf zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung folgende Werte im Verhältniss zur Nettofutterfläche nicht überschreiten.

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: Notwendigkeit der Anpassung des Informationssystems
- Korrigierende Aktionen: siehe Voraussetzung 2
- Globale Bewertung: kontrollierbar – Notwendigkeit der Kontrolle nach Anpassung des Informationssystems

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 4: Sollte ein Betrieb den maximal zulässigen Viehbesatz vor der Beitragsgewährung überschreiten, wird ihm dieser Sachverhalt vom zuständigen Amt schriftlich mitgeteilt. Weiters wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Förderung nur unter der Bedingung der Einhaltung des Höchstviehbesatzes erfolgen kann und dass der Antragsteller diese Grundvoraussetzung innerhalb der Frist eines Jahres nachweisen muss.

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: Notwendigkeit der Anpassung des Informationssystemes
- Korrigierende Aktionen: siehe Voraussetzung 2
- Globale Bewertung: kontrollierbar – Notwendigkeit der Kontrolle nach Anpassung des Informationssystemes

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 5: Die Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes gilt auch als Verpflichtung und wird zum Zeitpunkt der Endliquidierung kontrolliert

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: Notwendigkeit der Anpassung des

Informationssysteme

- Korrigierende Aktionen: Bearbeitung des Gesuches – siehe Voraussetzung 2
- Globale Bewertung: kontrollierbar – Notwendigkeit der Kontrolle nach Anpassung des Informationssystems

Verpflichtung 2: Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: Notwendigkeit der Anpassung des Informationssystems
- Korrigierende Aktionen: Bearbeitung des Gesuches – siehe Voraussetzung 2
- Globale Bewertung: kontrollierbar – Notwendigkeit der Kontrolle nach Anpassung des Informationssystems

#### **1.1.1.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme**

Schlussfolgerungen - Maßnahme 4-1:

- Die Voraussetzungen der Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme wurden bewertet.
- Die Kriterien der Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches, der Auswahl und der Verpflichtungen sind nach vorhergehender Überprüfung, durch Einsicht in die Datenbanken und Vorhandensein der notwendigen Informationen zur Durchführung von Kontrollen, kontrollierbar und messbar. Die Modalitäten und der Zeitrahmen der Auswahl wurden nicht genauer definiert, die Details werden vom Begleitausschuss definiert. Das dafür vorgesehene Detailschema ist verfügbar.
- Das dafür vorgesehene Detailschema ist verfügbar (es wird auf das beigefügte Kontrollschema der Untermaßnahme verwiesen).
- Es wird darauf hingewiesen, dass bevor mit der Annahme von Beihilfegesuchen für die Programmationsphase 2014-2020 begonnen wird, die Definition der Prozeduren, des Handbuchs der Maßnahme und der gesamten Zusatzdokumentation für die Bearbeitung der Beihilfegesuche inklusive Checkliste und Kontrollprotokollen vorgesehen werden muß.
- Nach vorheriger Konsultation des Begleitausschusses werden die Auswahlkriterien definiert.

#### **1.1.1.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend**

Für die vorliegende Maßnahme nicht sachdienlich.

#### **1.1.1.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben**

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

## Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wie aus der SWOT-Analyse hervorgeht besteht der Bedarf der Verbesserung der globalen Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, durch Steigerung des qualitativen Niveaus der baulichen und maschinellen Investitionen, bei gleichzeitiger Rationalisierung der Produktionskosten und Steigerung des Mehrwertes der Produktion landwirtschaftlicher Einzelbetriebe im Viehwirtschaftssektor. Häufig mangelhafte und veraltetete landwirtschaftliche Gebäude im Berggebiet, müssen in Hinblick auf die Hygiene- und Sanitärbedingungen und das Wohlbefinden der Tiere eine adäquate Haltung von Milchkühen garantieren. Es muß eine Steigerung des Produktionslevels in qualitativer Hinsicht, eine Senkung der Fixkosten und zusammenfassend eine Verbesserung der globalen Leistungsfähigkeit des Betriebes erreicht werden.

Mit der Maßnahme 4.1 will man die ökonomischen Nachhaltigkeit dieser Betriebe verbessern, welche durch ihre Investitionen den Mehrwert der lokalen Produktion von Milch- Käseprodukten steigern und gleichzeitig dem Erreichen der spezifischen und transversalen von der Maßnahme vorgegebenen Ziele beitragen. Nachdem die Maßnahme in erster Linie auf die Förderung von viehhaltenden Betrieben mit vorwiegender Milchproduktion und dabei vor allem auf die Errichtung von Ställen mit dazugehörigen Strukturen abzielt, besteht die Notwendigkeit bei der Förderung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme die finanziellen Mittel auf Investitionen in Betrieben zu konzentrieren, welche großemäßig, produktionsmäßig und ertragsmäßig durchschnittlichen Betrieben der Region entsprechen.

Ein durchschnittlicher Betrieb der Provinz Bozen weist eine Betriebsfläche von ca. 5,8 ha Wiesenfläche auf. Dies entspricht einer, je nach Höhenlage der Betriebsflächen gestaffelten relativ begrenzten Anzahl an Milchkühen von ca. 10 bis 14 GVE. Immer unter Voraussetzung der Einhaltung des Höchstviehbesatzes dürfen bei einem durchschnittlichen Betrieb, wenn dieser auch nur Modernisierungsmaßnahmen vornimmt, Gebäude bis zu einem dem Höchstviehbesatz entsprechenden Fassungsvermögen finanziert werden. In diesem Zusammenhang beträgt die Mindestinvestition, unter Zugrundelegung der maximal anerkehbaren Kosten laut Einheitspreisen (Standardkosten) pro GVE wie von der Maßnahme selbst festgelegt, 150.000,00 €. Dieser Betrag wird bei Neubauten und Generalsanierungen von Gebäuden bei Betrieben, deren Gebäude dem obgenannten Fassungsvermögen an GVE entsprechen, erreicht.

Auf der anderen Seite entspricht dieser Schwellenwert für einen viehhaltenden Betrieb einem Wert, unter welchem ein Betrieb seinem Betriebsleiter keine ausreichende Steigerung des Ertragspotentials garantieren kann um ein angemessenes Haupteinkommen aus der Landwirtschaft bzw. die mittel- bis längerfristige Garantie eines ökonomischen Bestehens des Betriebes und dementsprechend eine Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit selbst, welche auch positive Effekte aus energetischer und klimatischer Sicht mit sich bringen sollte, zu erreichen.

Angesichts der Tatsache, dass Betriebe unter diesem Mittelwert sehr klein dimensioniert oder gar

Mikrobetriebe sind und ihren Betriebsleitern daher nicht das geeigneten Einkommen aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten bieten und zum Zweck der Konzentration der verfügbaren und in Folge zur Verbesserung der Erreichung der vorgegebenen Ziele vorgesehenen Mittel, wird es als angebracht erachtet, Vorhaben welche den Bau u./o. die Modernisierung betrieblicher Strukturen betreffen und jene welche den genannten Schwellenwert überschreiten, prioritär zu behandeln.

Technische Innovationen und Verbesserungen sowie die Verbesserung der Energieeffizienz mit positiven Auswirkungen auf das Klima werden von der schreibenden Verwaltung als transversales Ziel gesehen und stehen daher mit einer längerfristigen nachhaltigen landwirtschaftlichen Tätigkeit in engem Zusammenhang. Trotzdem muß die Wirtschaftlichkeit einer rationalen landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet werden. Dies kann nur von Betrieben einer bestimmten Größenordnung erreicht werden und soll damit ein Verbleiben dieser Betriebe vor Ort ermöglichen.

Es wird festgehalten, dass die genannten Ziele regelmässiger und effizienter bei Investitionen in grösseren Betrieben erreicht werden, welche in der Lage sind eine grössenbedingte Kosteneinsparung besser auszunutzen, oder bei Betrieben welche zusätzlich die Förderung von Arbeiten an Gebäuden zur Rationalisierung der Viehhaltungstätigkeit ausnutzen können. Bei kleiner dimensionierten Betrieben, solchen mit niedrigerer Produktionskapazität und Hobbybetrieben sind diese Investitionen nicht realisierbar.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014